

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 2.

München, den 5. Januar 1884.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1883, die Realschule in Neuburg a. D., hier die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1884, das Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Aenderungen und Ergänzungen betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich portugiesisches Generalkonsulat für die Pfalz.

---

Nr. 17,004.

Bekanntmachung, die Realschule in Neuburg a. D., hier die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

### Königliches Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Nachdem sich die bisher sechskursige Realschule zu Neuburg a. D. (Verzeichniß vom 7. Mai 1883, C, a, aa, II, 21, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325) mit Beginn des laufenden Schuljahres 1883/84 in eine vierkursige Realschule umgewandelt hat, und in Folge dessen an dieser Anstalt fortan keine Absolutorialprüfungen mehr abgehalten werden,

so ist auch die dieser Anstalt zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erloschen.

München, den 31. Dezember 1883.

**v. Maillinger.    Schr. v. Feilitzsch.**

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath von Schlereth.

Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Aenderungen und Ergänzungen betreffend.

**Staatsministerien des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.**

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 26. November 1883 die nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern — Bekanntmachung vom 9. Oktober 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 785 — allergnädigst zu genehmigen geruht:

**Ergänzung des §. 4 des Reglements.**

Genannter Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Die in k. Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem sind die k. Regierungen ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen.

Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

- a) auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind;
- b) auf die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung.“

### Abänderung des §. 16 des Reglements.

Der erste Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen, Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 lit. a und c der am 28. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 421 und 422) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.“

München, 2. Januar 1884.

v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Feilitzsch.

Der Chef der Zentral-Abtheilung:  
S i g t,  
Oberst z. D.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben  
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

23. Dezember 1883 dem I. Kammerer  
Anton Freiherrn von Barth-Harmating  
in München die Bewilligung zur Annahme  
und zum Tragen des ihm von Seiner Maje-  
stät dem Könige von Spanien verliehenen

Komthurkreuzes I. Klasse des k. spanischen Ordens Isabellas der Katholischen und den k. Kämmerern Adolf Freiherrn von Ritter zu Grünstein und Ludwig Grafen von Ursch = Pienzenau, beide in München, die gleiche Bewilligung für das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehene Komthurkreuz II. Klasse desselben Ordens zu ertheilen.

**Königlich portugiesisches Generalkonsulat  
für die Pfalz.**

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Dezember 1883 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. portugiesische Generalkonsul für die Pfalz, Freiherr Ludwig von Erlanger in Frankfurt a. M., in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.